

# SITZUNGSVORLAGE

- Öffentlich -

## **Rechtsverordnung über die Sperrzeitverkürzung in den Gaststätten der Gemeinde Eutingen im Gäu während der Fastnachtszeit 2019 vom 18.12.2018**

Für die Fastnachtszeit 2019 soll, wie auch in den vergangenen Jahren üblich, in diesem Jahr eine Rechtsverordnung über die Sperrzeitverkürzung in den Gaststätten für die Gemeinde Eutingen im Gäu erlassen werden. Da seit 01.01.2010 durch Änderung der Gaststättenverordnung die Sperrzeiten in Baden-Württemberg verändert wurden sind auch in diesem Jahr nur noch geringe Abweichungen notwendig, um die bisherige Regelung beibehalten zu können.

## **RECHTSVERORDNUNG ÜBER DIE SPERRZEITVERKÜRZUNG IN DEN GASTSTÄTTEN DER GEMEINDE EUTINGEN IM GÄU WÄHREND DER FASTNACHTSZEIT 2019 VOM 18.12.2018**

Aufgrund von § 18 des Gaststättengesetz in Verbindung mit §§ 1 Abs. 5 und § 9 ff der Gaststättenverordnung erlässt die Gemeinde Eutingen im Gäu die nachstehende

### **Rechtsverordnung**

#### **§ 1**

1. Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften in der Gemeinde Eutingen im Gäu wird in der Nacht vom

28.02.2019/ 01.03.2019 (Schmotziger Donnerstag / Freitag)

**aufgehoben.**

2. Der Beginn der Sperrzeit für die Schank- und Speisewirtschaften in der Gemeinde Eutingen im Gäu wird

in der Nacht vom 03.03.2019 auf 04.03.2019 (Sonntag / Rosenmontag)

**auf 05:00 Uhr verkürzt.**

Die Sperrzeit in der Nacht vom 01.03.2019 auf 02.03.2019 (Freitag / Samstag), in der Nacht vom 02.03.2019 auf 03.03.2019 (Samstag / Sonntag) und in der Nacht vom 04.03.2019 auf 05.03.2019 (Rosenmontag / Fastnachtsdienstag) beginnt durch die Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes jeweils um 05:00 Uhr.

## § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 18.12.2018 in Kraft. Sie tritt nach Ablauf des 06.03.2019 außer Kraft.

Eutingen im Gäu, den 18.12.2018

.....  
Armin Jöchle  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden – Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Eutingen im Gäu geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### **Beschluss:**

**Der Gemeinderat stimmt dem Erlass der Rechtsverordnung über die Sperrzeitverkürzung in Gaststätten in der Fastnachtszeit 2019 zu.**